

**2104. Baulinien.** In Sachen der Gemeinde Höngg betreffend Baulinien der Verbindungsstraße Sonneggstraße-Bäulistraße

hat sich ergeben:

Der Gemeinderat Höngg berichtet mit Schreiben vom 10. August 1909, er sei durch Beschluß der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1908 beauftragt worden, die projektierte Straße vom Sonnegg nach der Bäulistraße auf Grund des Vertrages mit der Mehrzahl der Anstößer als öffentliche zu erstellen und gegenüber den Anstößern, die den Vertrag nicht unterzeichnet haben, das Expropriationsverfahren unter Belastung der Expropriaten mit Mehrwertsbeiträgen durchzuführen. Das vom Bebauungsplan abweichende Trace für dieses Straßenprojekt sei von der Gemeindeversammlung genehmigt; es sei nur nach diesem Projekt möglich, vom Dorfe Höngg aus nach der Talstraße eine fahrbare Verbindung zu schaffen. Es seien gleichzeitig von der Gemeindeversammlung auch die Bau- und Niveaulinien für das Straßenprojekt genehmigt worden. Dieser Beschluß der Gemeindeversammlung sei am 2. und 12. März 1909 im kantonalen Amtsblatt Nrn. 18 und 21 öffentlich bekannt gemacht worden. Daraufhin habe Rechtsanwalt Dr. Maag in Zürich namens Fräulein Luise Wäckerling beziehungsweise Architekt J. Haller in Zürich und Heinrich Mathys zum Limmathof in Höngg gegen den Festsetzungsbeschluß an den Bezirksrat rekurriert. Der Rekurs namens Fräulein Wäckerling beziehungsweise J. Haller sei aber durch einen Vergleich vor Bezirksrat erledigt, der Rekurs Mathys sei aus formellen Gründen abgewiesen worden. Nach dem Vergleich habe die bergseitige Baulinie bei der Einmündung der Straße in die Mühlehalden-Zürcherstraße auf eine Strecke von zirka 40 m um 2,5 m nach Westen verschoben werden müssen. Die Abänderung sei im Amtsblatt Nrn. 56 und 58 vom 13. und 20. Juli 1909 ausgeschrieben worden und es seien dagegen keine Rekurse mehr eingegangen. Es werde nun um Genehmigung der Bau- und Niveaulinienpläne ersucht.

Die Baudirektion berichtet:

1. In formeller Hinsicht ist zu bemerken, daß sich das Zeugnis der Bezirksratskanzlei nur auf die abgeänderte Baulinienvorlage bezieht. Doch geht aus den Akten hervor, daß keinerlei Rekurse gegen die Vorlage mehr pendent sind. Ferner ist zu rügen, daß im abgeänderten Baulinienplan die genehmigten Baulinien der Zürcherstraße nicht eingetragen sind.

2. Die neue Straße soll die Mühlehalden- und die Zürcherstraße mit der Bäulistraße verbinden. Wie der Gemeinderat in seiner Eingabe bemerkt, weicht deren Trace vom Bebauungsplan etwas ab. Das untere Ende der gegenwärtig zur Genehmigung vorliegenden Straßenstrecke ist nämlich gegenüber dem Bebauungsplan um zirka 30 m talwärts gerückt, womit ermöglicht wird, daß der untere Teil der Bäulistraße als Fortsetzung und Verbindung mit der Talstraße dienen kann. Die neue Straße weist eine Länge von 399 m auf und zweigt beim Sonnegg zunächst in südlicher Richtung von der Mühlehaldenstraße ab, biegt nach einer geraden Strecke von 115 m mit einem Bogen von 200 m Radius und 101,2 m Länge nach Osten ab, um dann in einer geradlinigen 182,8 m langen Strecke die Bäulistraße zu erreichen. Der Baulinienabstand beträgt bei paralleler Führung der Baulinien 17,5 m, bei der Liegenschaft des J. Haller vermindert er sich auf eine Strecke von zirka 40 m auf 15 m. Die bergseitige Baulinie liegt 7,5 m (beim Grundstück Haller 7 m und 4,5 m), die talseitige 3 m hinter der Straßengrenze. Die Niveaulinie fällt vom Sonnegg an auf 127,7 m mit 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, dann auf 75,8 m mit 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> und auf 196,5 m mit 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>.

3. Die Einmündung der Verbindungsstraße in die Mühlehaldenstraße-Zürcherstraße ist nach dem vorliegenden Projekte ungünstiger als nach dem ursprünglichen Plan, da die Straße nunmehr um 2,5 m nach Westen abgedrängt wird. Es ist notwendig, dafür zu sorgen, daß an der Einmündungsstelle ein Platz entsteht, auf dem sich der Verkehr teilen kann. Die Verbindungsstraße wird, wenn die Projekte für die Fortsetzung talwärts, die gegenwärtig studiert werden, wirkliche Gestalt annehmen, einen durchgehenden Verkehr aufzunehmen haben. Die Zürcherstraße weist einen verhältnismäßig großen Verkehr auf; eine genügende Platzanlage ist also notwendig. Es könnte sich fragen, ob nicht die Erweiterung des Platzes nach Nordosten, im Lande des Architekten Haller zu suchen sei; in diesem Falle wäre die Verschiebung der Baulinie nicht zu genehmigen. Da aber die Richtung der Straße nach Nordwesten zeigt und durch eine Erweiterung des Platzes nach dieser Richtung eine natürlichere Lösung gegeben scheint, kann die Baulinienvorlage genehmigt werden mit der Einladung an den Gemeinderat, dafür zu sorgen, daß die südwestliche Baulinie der Zürcherstraße bei der Einmündung der Verbindungsstraße Sonnegg-Bäuli bis hinter das Haus Ecke Mühlehaldenstraße-Zürcherstraße in westlicher Richtung zurückgelegt werde.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Bau- und Niveaulinien der Verbindungsstraße zwischen der Mühlehalden-Zürcherstraße und der Bäulistraße in Höngg werden nach der Vorlage vom 3. Juli 1909/10. August 1909 genehmigt mit der Einladung an den Gemeinderat Höngg, dafür zu sorgen, daß die Einmündung der Verbindungsstraße in die Mühlehalden-Zürcherstraße gemäß dem Bericht der Baudirektion vorbereitet wird.

II. Der Gemeinderat Höngg wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlagen gemäß § 3 des Baugesetzes im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Höngg unter Rücksendung des einen Doppels der genehmigten Vorlagen und an die Baudirektion.